

selbstständigen Einzelfassungen (Erstfassung, 1. Änderung) gültend zu machen, die allein maßgeblich bleiben.

Verfahrensvermerk:

Die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wurde im Krakower Seenkurier Nr. 08 vom 07.08.2004, Jahrgang 14 veröffentlicht.

Lehsten   
Leitende Verwaltungsbeamtin

## Bekanntmachung der Stadt Krakow am See

### 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See Genehmigung, Inkraftsetzung

Die von der Stadtvertretung am 24.02.2004 beschlossene 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bescheid des Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 16.06.2004 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt (Az: VIII 230 b - 512.111 - 53043 ([1. Änd. u. Erg.])).

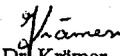
Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht ab 09.08.2004 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2 während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren zu Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

  
Dr. Krämer  
Bauamtsleiter

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe der Genehmigung und des Inkrafttretens der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wurde im Krakower Seenkurier Nr. 08 vom 07.08.2004, Jahrgang 14 veröffentlicht.

Lehsten   
Leitende Verwaltungsbeamtin

## Bekanntmachung der Stadt Krakow am See

### Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschluss der Stadtvertretung vom 20.07.2004:

- Die Stadtvertretung beschließt einen Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen. Die 2. Änderung bezieht sich auf die Änderung der Gewerbegebietsausweisung der Stellwerkwiese in ein Sondergebiet "Einzelhandel".

- Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

  
Dr. Krämer  
Bauamtsleiter

Verfahrensvermerk:

Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Krakower Seenkurier Nr. 08 vom 07.08.2004, Jahrgang 14 veröffentlicht.

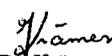
Lehsten   
Leitende Verwaltungsbeamtin

## Bekanntmachung der Stadt Krakow am See

### Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 26 "Niederteich"

Beschluss der Stadtvertretung vom 20.07.2004:

- Für die Bereitstellung von Flächen zum Neubau von Einkaufsmärkten soll ein Bebauungsplan - B-Plan Nr. 26 "Niederteich" aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 125/32 der Flur 5 in der Gemarkung Krakow am See. Das Plangebiet wird begrenzt:
  - im Westen durch das Bahngelände der Deutschen Bahn AG,
  - im Norden durch Wohnbebauung der Wilhelm-Pieck-Straße,
  - im Osten durch die Bundesstraße B 103,
  - im Süden durch Einzelhandelsgeschäfte, Sparkasse und Busbahnhof.
- Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen,

  
Dr. Krämer  
Bauamtsleiter

Verfahrensvermerk:

Der Aufstellungsbeschluss des B-Planes Nr. 26 "Niederteich" wurde im Krakower Seenkurier Nr. 08 vom 07.08.2004, Jahrgang 14 veröffentlicht.

Lehsten   
Leitende Verwaltungsbeamtin

Stadt Krakow am See

### Bekanntmachung der Genehmigung und des Inkrafttretens der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 11 "Alt Sammit 1"

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 25.11.2003 beschlossene Bebauungsplan Nr. 11 "Alt Sammit 1" wurde mit Verfügung vom 26.05.2004 vom Landkreis Güstrow mit Maßgaben und Auflagen genehmigt. Nach Erfüllung der Maßgaben und Auflagen mit Beitrittsbeschluss der Stadtvertretung vom 29.06.2004 und der Bestätigung der Erfüllung durch den Landkreis vom 05.07.2004 wird die Erteilung der Genehmigung hiermit bekannt gemacht. Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 11 "Alt Sammit 1" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 11 "Alt Sammit 1" mit Begründung ab 09.08.2004 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2 während der Öffnungszeiten

Montag	08.30 - 11.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 11.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren zu Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

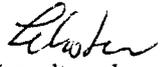
Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
 Dr. Krämer  
 Bauamtsleiter

#### Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe der Satzung und die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Alt Sammit 1" für die Stadt Krakow am See wurde im "Krakower Seenkurier" Nr. 08, Jahrgang 14, am 07.08.2004 veröffentlicht.

Krakow am See, den 19.07.2004

  
 Lehsten  
 Leitende Verwaltungsbeamtin

Stadt Krakow am See

### Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttretens der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Klein Grabow"

Die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 30.04.2004 beschlossene Klarstellungs-Ergänzungssatzung "Klein Grabow" wurde mit Verfügung vom 14.07.2004 vom Landkreis Güstrow genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs-Ergänzungssatzung "Klein Grabow" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Klarstellungs-Ergänzungssatzung "Klein Grabow" mit Begründung ab 09.08.2004 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2 während der Öffnungszeiten

Montag	08.30 - 11.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 11.30 Uhr

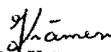
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren zu Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
 Dr. Krämer  
 Bauamtsleiter

#### Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe der Klarstellungs-Ergänzungssatzung "Klein Grabow" und die Erteilung der Genehmigung wurde im "Krakower Seenkurier" Nr. 08, Jahrgang 14, am 07.08.2004 veröffentlicht.

Krakow am See, den 19.07.2004

  
 Lehsten  
 Leitende Verwaltungsbeamtin

### Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Krakow am See (nachfolgend: Seniorenbeirat genannt)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung Krakow am See vom 25.05.2004 nachfolgende Satzung erlassen

#### § 1

##### Aufgaben und Rechte

1. Der Seniorenbeirat aktiviert die Seniorenarbeit.
2. Der Seniorenbeirat vertritt Belange von älteren Menschen in allen Lebensbereichen.  
 Der Seniorenbeirat trägt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Krakow am See“. Er ist kein eingetragener Verein im Sinne §§ 55 bis 79 BGB.
3. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Seine Arbeit wird bestimmt von der gegenseitigen Achtung und der Respektierung unterschiedlicher Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Durch die Mitarbeit im Seniorenbeirat wird die Eigenständigkeit der einzelnen Mitglieder in anderen Gremien in keiner Weise berührt.
5. Der Seniorenbeirat unterstützt und berät die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse sowie den Bürgermeister, insbesondere in Belangen, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
6. Der Seniorenbeirat hat das Recht, in den für ältere Bürger wichtigen Angelegenheiten den zuständigen Ausschüssen Anregungen und Empfehlungen zur Beratung vorzulegen.
7. Berät die Stadtvertretung oder einer ihrer Ausschüsse über Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates oder andere für ältere Menschen wichtigen Angelegenheiten, so sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates angehört werden.
8. Dem Meinungsaustausch mit anderen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Jugend, steht der Seniorenbeirat aufgeschlossen gegenüber. Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich. Er informiert die Öffentlichkeit über Probleme der Seniorinnen und Senioren.
9. Der Seniorenbeirat pflegt den Erfahrungsaustausch und die gegenseitigen Informationen der Seniorenbeiräte im Landkreis Güstrow. Er koordiniert bestimmte Vorhaben und organisiert bei Bedarf gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen.